15. Wahlperiode 30. 12. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4564 –

Mögliche Auswirkungen der Haushaltspolitik der Bundesregierung auf die Förderungspraxis der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die treuhänderisch ein Zweckvermögen des Bundes verwaltet. Sie wurde durch das Entschuldungsabwicklungsgesetz, BGBl. I 1952, S. 203, errichtet. Das Entschuldungsabwicklungsgesetz wurde durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzverordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2710) aufgehoben. Der Überführung des Zweckvermögens bzw. von Teilen des Zweckvermögens in den Bundeshaushalt fehlt somit eine rechtliche Grundlage. Für Landwirte, die eine Förderung der Landwirtschaftlichen Rentenbank beantragen, können sich daraus erhebliche Konsequenzen für ihre betrieblichen Entscheidungsabläufe ergeben. Das gilt insbesondere für solche Fälle, in denen Förderanträge entgegen der gängigen Praxis der vergangenen Jahre wegen der Überführung des Zweckvermögens bzw. von Teilen des Zweckvermögens in den Bundeshaushalt abgelehnt werden

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) durch das Entschuldungsabwicklungsgesetz errichtet worden sei. Dies trifft nicht zu. Gesetzliche Grundlage der LR ist das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank. Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine rechtliche Grundlage für die Überführung eines Teils des Zweckvermögens in den Bundeshaushalt besteht.

1. Wie viele Förderanträge auf Finanzierungen aus Mitteln des Zweckvermögens der Landwirtschaftlichen Rentenbank wurden in 2003 und 2004 dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) zur Zustimmung vorgelegt, und wie viele wurden davon positiv beschieden bzw. abgelehnt?

Das BMVEL beurteilt im Zusammenhang mit der Förderung aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Modellhaftigkeit der zu fördernden Investitionen. Wenn diese bejaht wird, erfolgt eine Kreditzusage der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber der Hausbank des Investors. In 2003 und 2004 wurden dem BMVEL 21 bzw. 10 Anträge zur Beurteilung der Modellhaftigkeit vorgelegt. Davon wurden 2003 17 positiv beschieden bzw. 4 abgelehnt. Von den Anträgen im Jahr 2004 wurden 4 genehmigt; über die anderen wurde noch nicht entschieden.

2. Wie viele Förderanträge auf Finanzierungen aus Mitteln des Zweckvermögens der Landwirtschaftlichen Rentenbank liegen dem BMVEL derzeit zur Zustimmung vor?

Zurzeit liegen dem BMVEL keine neuen Anträge zur Zustimmung vor.

In insgesamt 6 Fällen wurde aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage für den Erlass von Förderrichtlinien eine Bewilligung nicht erteilt. Um in diesen Fällen eine zeitnahe Durchführung der Investitionen zu ermöglichen, sind hier Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen worden, die jedoch ausdrücklich nicht als Förderzusage zu verstehen sind. Das BMVEL prüft derzeit, ob in diesen Fällen Einzelfallgenehmigungen in Betracht kommen.

3. Auf welche Fördersummen belaufen sich sowohl die abgelehnten bzw. die genehmigten Finanzierungsanträge der Jahre 2003 und 2004?

Die genehmigten Finanzierungsanträge betreffen ein Darlehensvolumen von 19,9 Mio. Euro. Auf die abgelehnten Anträge entfällt ein Darlehensvolumen von 2,5 Mio. Euro.

4. Wie haben sich die Förderzusagen des BMVEL, die sich auf das Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank beziehen, in den letzten vier Jahren entwickelt?

In den letzten vier Jahren (2000 bis 2003) wurden Zusagen in insgesamt 72 Fällen über ein Darlehensvolumen von 33,6 Mio. Euro erteilt. Dies Zusagen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre: 2000: 9,032 Mio. Euro/19 Fälle, 2001: 8,512 Mio. Euro/17 Fälle, 2002: 11,5 Mio. Euro/19 Fälle, 2003: 15,894 Mio. Euro/17 Fälle.

5. Wie hoch ist das Eigenkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank?

Ausweislich der Bilanz der LR zum 31. Dezember 2003 betrug das Eigenkapital der LR insgesamt 710 210 403,39 Euro. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen: gezeichnetes Kapital 135 000 000 Euro, Gewinnrücklage bestehend aus Hauptrücklage 195 529 467,16 Euro und Deckungsrücklage 370 680 936,23 Euro sowie ein Bilanzgewinn von 9 000 000 Euro.

6. Wie viel ist vom Eigenkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch Förderzusagen gebunden und wie entwickelte sich die Fördersumme in den letzten vier Jahren?

Grundsätzlich stehen die Förderzusagen aus dem Zweckvermögen nicht in Zusammenhang mit der Höhe des Eigenkapitals der LR. Die Höhe des Eigenkapitals der LR limitiert über den sog. Grundsatz I über das Eigenkapital der Kreditinstitute jedoch die Risikoaktiva der LR, also somit auch die Förderdarlehen. Die Bilanzsumme der LR betrug per 31. Dezember 2003 ca. 66,8 Mrd. Euro. Das Volumen neu zugesagter Förderdarlehen betrug im Jahr 2003 ca. 6 Mrd. Euro. Davon entfielen auf die Sonderkredite ca. 1,9 Mrd. Euro. Das Zusagevolumen der Sonderkredite ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

7. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Förderantrag eines Landwirtes, der sich auf das Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bezieht?

Eine Aussage über die Bearbeitungszeit der Förderanträge ist pauschal nicht zu geben. Eine Bearbeitung der Anträge ist nur möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Im Vorfeld einer Befassung des BMVEL klärt die LR jeweils die Einzelheiten des Förderantrages, insbesondere die Zulässigkeit einer Finanzierung und Fragen der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, mit der Hausbank des Antragstellers ab. Die Bearbeitungszeit im BMVEL hängt dann maßgeblich davon, ob und wie klar sich die Modellhaftigkeit der Investition, d. h. deren Innovationsgrad, aus den vorliegenden Informationen ableiten lässt. In Zweifelsfällen sind noch externe Gutachter beizuziehen. In jedem Fall ist die Beurteilung der Modellhaftigkeit eine Einzelfallentscheidung.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte dürfte die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Förderanträge ca. zwei Monate betragen.

8. In welche Themenbereiche lassen sich die Förderanträge zur Finanzierung aus den Mitteln des Zweckvermögens der Landwirtschaftlichen Rentenbank einteilen?

Als Modellvorhaben werden Vorhaben eingestuft, die nicht mehr dem Bereich der klassischen Forschung und Entwicklung, aber auch noch nicht dem Stand der Technik sowie organisatorischen und finanzierungstechnischen Standards entsprechen. In diesem Sinne ist das Einsatzfeld der Mittel des Zweckvermögens weit gefächert. In den vergangenen Jahren lagen die Schwerpunkte der Förderung in den Bereichen erneuerbare Energien, Verbesserung des Tierschutzes sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Gartenbau.

9. Wie viele Anträge zur Finanzierungsförderung aus den Mitteln des Zweckvermögens der Landwirtschaftlichen Rentenbank liegen dem BMVEL vor, die sich auf die Förderung für Photovoltaikanlagen beziehen?

Die heute verwendeten Fotovoltaikanlagen entsprechen im Wesentlichen dem Stand der Technik und sind von daher nicht Gegenstand der Förderung aus dem Zweckvermögen, sondern der Standardförder- und -unterstützungsinstrumente. Wesentliche Unterstützung leistet der Bund über das Erneuerbare-Energien-Gesetz, mit dem die Vergütungssätze des mit Fotovoltaikanlagen erzeugten Stroms geregelt werden. Eine staatliche Förderung der Investitionen in Fotovoltaikanlagen ergibt sich aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Im Übrigen bieten die Sonderkreditprogramme Landwirtschaft und Junglandwirte der LR eine zinsgünstige Refinanzierung des zur Finanzierung von Fotovoltaikanlagen benötigten Fremdkapitals. In beiden Förderbereichen bildeten die Fotovoltaikanlagen in den beiden vergangenen Jahren einen wichtigen Förderschwerpunkt.

Bei den in der Antwort zu Frage 2 genannten Förderfällen ist ein Förderfall enthalten, mit dem eine innovative Technologie von Fotovoltaikanlagen installiert und erprobt werden soll.